

ZH_OBERGERICHT RB130026 vom 3. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130026

FR: ZH_OBERGERICHT RB130026 du 3 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RB130026 del 3 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten werden der klagenden Partei auferlegt.

E. 4

Den Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

[Schriftliche Mitteilung]

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 140'449.15. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 3. Juli 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. R. Klopfer lic. iur. F. Rieke versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.